



11.	Security	Anzahl und Einsatz von Sicherheitspersonal (eigenes Personal o. Fremdfirma, bei Fremdfirma: Name und Anschrift):
12.	Eintritt	Wird Eintrittsgeld erhoben: <input type="checkbox"/> ja, nämlich € <input type="checkbox"/> nein
13.	Catering	Wird die Veranstaltung durch ein Catering-/Gastronomieunternehmen betreut: <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Falls ja: Name und Anschrift:
14.	Verantwortlicher vor Ort	(Name, Mobilfunk-Nummer)
15.	Darlegung des öffentlichen Bedürfnisses bei Anträgen gem. § 9 Abs. 3 LImSchG	

Ich - Wir bitte(n), die Erlaubnis zu erteilen.

Postleitzahl, Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
, den	

#### **Hinweis zu Anträgen nach § 9 Abs. 2 LImSchG:**

Nach § 9 Abs. 1 des Landes-Immissionsschutzgesetzes (LImSchG NRW) vom 18.03.1975 (GV. NW S.232/SGV. NW 7129) in der derzeit geltenden Fassung sind von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr Betätigungen verboten, welche die Nachtruhe zu stören geeignet sind.

Vorsorglich wird daher bereits jetzt darauf hingewiesen, dass Anträge über 22.00 Uhr hinaus nur dann genehmigungsfähig sind, wenn ein besonderes öffentliches Bedürfnis an der Durchführung der Veranstaltung geltend gemacht werden kann. Sofern sich Ihr Antrag auf einen Zeitraum über 22.00 Uhr hinaus bezieht, wird daher gebeten, in diesem Antrag das besondere öffentliche Bedürfnis an der Veranstaltung ausreichend darzulegen.

#### **Hinweis zur Verwaltungsgebühr:**

Die Gebührenbemessung erfolgt nach Tarifstellen 15a.4.2 und 15a.4.3 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262) in der derzeit geltenden Fassung.

Für die beantragte Ausnahmegenehmigung fallen folgende Verwaltungsgebühren an:

Ausnahmegenehmigung nach § 10 Abs. 4 LImSchG: je Veranstaltung 20,00 €

Ausnahmegenehmigung nach § 9 Abs. 2 LImSchG: je Nacht 100,00 €

#### **Hinweis nach § 12 Abs. 2 Datenschutzgesetz NW:**

Die Angaben werden auf der Grundlage des § 24 Nr. 11 des Ordnungsbehördengesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen erhoben, um die Voraussetzungen zur beantragten Erlaubnis prüfen zu können. Falls Sie nicht bereit sind, diese Angaben zu machen, kann Ihnen die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden.

#### **Sonstige Hinweise:**

Der/Die Betreiber/innen von Getränkeständen hat/haben eine gaststättenrechtliche Erlaubnis (vorübergehende Gestattung) nach § 12 Gaststättengesetz (GastG) zu beantragen.

**Dieser Antrag ist mindestens zwei Wochen vor Beginn der Veranstaltung zu stellen, es sei denn, die Veranstaltung findet aus einem Anlass statt, der eine fristgerechte Antragstellung ausschließt. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge oder unvollständige Angaben im Antrag können dazu führen, dass die beantragte Erlaubnis nicht erteilt werden kann.**